

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der STADT LAUENBURG/ELBE

<p style="text-align: center;"><b>Haushaltssatzung</b> <b>der Stadt Lauenburg/Elbe</b> <b>für das Haushaltsjahr 2009</b></p>
--

**Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 30. März 2009 und mit Genehmigung der Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 19. August 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:**

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

<b>im Verwaltungshaushalt</b> in der Einnahme auf	13.273.700 €
in der Ausgabe auf	<u>20.960.000 €</u>
Differenz VWH	<b>7.686.300 €</b>
<b>im Vermögenshaushalt</b> in der Einnahme auf	4.118.400 €
in der Ausgabe auf	4.118.400 €

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.007.100 €
1. a. für Fehlbetragsabdeckung 2007	907.000 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.914.100 €</b>
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	504.700 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	9.500.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	54,58

### § 3

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) **350 v.H.**
  
- b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) **350 v.H.**

#### 2. Gewerbesteuer **350 v.H.**

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister die Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 12.800 €. Die Genehmigung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung jährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

### § 5

- (1) Für die nach Anlage **3 a** zum Haushaltsplan im Verwaltungshaushalt nach § 15 Absatz 2 GemHVO kameral gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:
  - a) Die Ausgaben eines Budgets mit Ausnahme der Ausgaben der Gruppierungsnummern 660 (Verfügunsgmittel), 679 (innere Verrechnung),

680 (Abschreibungen), 685 (Verzinsung des Anlagekapitals) und 689 (Rückstellungen) sind gegenseitig deckungsfähig.

b) Die Ausgaben eines Budgets mit Ausnahme der Ausgaben der Gruppierungsnummern 660 (Verfügungsmittel), 679 (innere Verrechnung), 680 (Abschreibungen), 685 (Verzinsung des Anlagekapitals) und 689 (Rückstellungen) sind übertragbar.

(2) Für den Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes gelten folgende Regelungen:

a) Mehreinnahmen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehrausgaben im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.

b) Die Ausgaben der Gruppierungsnummer 80 (Zinsen) sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Im Einzelplan 9 des Vermögenshaushaltes sind die Ausgaben der Gruppierungsnummern 97 (Tilgung) gegenseitig deckungsfähig.

**Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 19. August 2009 erteilt.**

**Lauenburg/Elbe, den 20. August 2009**

**STADT LAUENBURG/ELBE  
DER BÜRGERMEISTER**



**H e u e r**  
B ü r g e r m e i s t e r

Die Haushaltssatzung der Stadt Lauenburg/Elbe sowie die Anlagen liegen entsprechend § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Hause Amtsplatz 6, 21481 Lauenburg/Elbe, Zimmer 1, 1.Obergeschoss, öffentlich aus.

21481 Lauenburg/Elbe, den 20. August 2009

gez. *Heuer*  
Bürgermeister